Richtlinie für das begleitete Orientierungspraktikum (Praktikantenrichtlinie) im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik (neue SPSO)

---

1. Ziele der praktischen Ausbildung

Gemäß Studienganspezifischer Prüfungs- und Studienordnung § 7 und Anlage 2 ist für den Bachelor Studiengang Wirtschaftspädagogik ein begleitetes Pflichtpraktikum von 4 Wochen vorgeschrieben. Zum Verständnis des Berufsfeldes der beruflichen Bildung sowie zur Vorbereitung auf den späteren Berufseinsatz ist die Kenntnis der praktischen Grundlagen der Wirtschaftspädagogik unerlässlich.
Die Praktikantentätigkeit ist daher für Studierende des Studiengangs Wirtschaftspädagogik Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Wichtiges Element während der gesamten praktischen Tätigkeit ist das unmittelbare Erleben der Realität der Arbeitswelt. Das Praktikum ist deshalb ein obligatorischer Ausbildungsbestandteil des Studiengangs Wirtschaftspädagogik.

2. Dauer, Gliederung und Inhalt des Pflichtpraktikums

Das Pflichtpraktikum besteht aus einer Einführungsveranstaltung, dem Praktikum in einer Institution der beruflichen Bildung (4 Wochen) und einer auswertenden Abschlussveranstaltung.

<u>Inhalte:</u>

- Orientierung im Praxisfeld der beruflichen Schule und der außerschulischen beruflichen Bildung
- Analyse von Strukturen und Organisationsprozessen im angestrebten Berufsfeld
- Umgang mit heterogenen Zielgruppen
- Beschreiben, reflektieren und dokumentieren schulischer, berufsbildender und unterrichtlicher Prozesse

<u>Berichterstattung über das Orientierungspraktikum</u>

Die Tätigkeiten sind neben weiterführenden Schwerpunkten in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren.
Die Anfertigung des Praktikumsberichts erfolgt im Anschluss an das Orientierungspraktikum.

Richtlinien zum Aufbau des Berichts werden in der Einführungsveranstaltung an die Studierenden durch den jeweiligen Dozenten ausgegeben.
Der Praktikumsbericht ist im 5. Fachsemester nach der Teilnahme an der Auswertungsveranstaltung beim Lehrstuhl für Wirtschafts- und Gründungspädagogik einzureichen.

3. Praktikumsbetriebe

Alle beruflichen Schulen und Institutionen beruflicher Bildung, die ein Praktikum im Rahmen dieser Richtlinie ermöglichen, sind als Praktikumsbetriebe zugelassen.
Die Bewerbung und Vergabe einer Praktikumsstelle wird in der Einführungsveranstaltung zum Orientierungspraktikum gemeinsam mit den Studierenden realisiert. Dabei erfahren sie Unterstützung durch die Mitarbeiter und Praktikumsverantwortlichen des Lehrstuhls für Wirtschafts- und Gründungspädagogik.

4. Urlaub, Krankheit, Fehltage

Wegen der geringen Praktikumsdauer können Praktikanten keinen Urlaub während dieser Zeit erhalten. Durch Krankheit oder sonstige Verhinderung ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, wenn 3 Arbeitstage überschritten werden.
Gesetzliche Feiertage fallen nicht unter diese Regelung.

5. Allgemeine Hinweise

Die Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während der Praktikumszeit über ausreichend Versicherungsschutz verfügen. Eine Unfallversicherung besteht für jeden Praktikanten durch seine Immatrikulation an der Universität.
Im Falle eines Auslandspraktikums muss der Praktikant beim Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sicherstellen, dass entsprechender Versicherungsschutz besteht.
Eine Haftpflichtversicherung besteht jedoch nicht. Die Universität Rostock haftet nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikumstätigkeit im Praktikumsbetrieb verursacht.
Eine Anerkennung vorheriger Praktika oder einer Berufsausbildung ist nicht möglich.

Prof. Dr. Andreas Diettrich
Lehrstuhl für Wirtschafts- und Gründungspädagogik

Stand 01/2015